



Fertigstellungsanzeige

An
Marktgemeinde Niklasdorf

Der(Die) Unterfertigte(n) hat(haben) mit Bescheid (Baufreistellung) vom [redacted]
Zahl [redacted] die baubehördliche Bewilligung für [redacted]
[redacted] auf GrstNr.: [redacted] KG [redacted] erhalten.

Die Fertigstellung des Rohbaus wurde der Baubehörde am [redacted] angezeigt.

- Eine Rohbaubeschau wurde nicht durchgeführt.
- Eine Rohbaubeschau wurde am [redacted] durchgeführt.

Bescheinigung gemäß § 38 Abs. 2 Z. 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen ist der Fertigstellungsanzeige beigelegt.

Da keine Bescheinigung eines Bauführers gem. § 38 Abs. 2 Z. 1 Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F. vorgelegt wird, wird um Durchführung einer örtlichen Überprüfung und Erteilung der Benützungsbewilligung gem. § 38 Abs. 4 Stmk. Baugesetz ersucht.

Die im § 38 Abs. 2 Stmk. Baugesetz sonst geforderten Unterlagen sind angeschlossen.

[redacted], am [redacted]

.....
(Unterschrift d.Bauherren)



Merkblatt

Gem. § 38 Abs. 1 hat der Bauherr nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten (§19 Z.1), von Garagen (§ 19 Z.3 und § 20 Z. 2 lit. b), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z. 1) und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§ 20 Z. 3 lit. g) und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.

Dem Ansuchen sind gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. Baugesetz folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
4. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. im Falle des § 20 Z. 3 lit. g nur eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.